

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2011

vom 9. August 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Januar 2011 Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971², Art. 56 und 57 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957³ sowie Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV) vom 4. November 2009⁴

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen gewährt der Schweizerischen Südostbahn AG einen Investitionsbeitrag von Fr. 7 537 466.– zur Finanzierung technischer Verbesserungen für das Jahr 2011.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2012 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Die Regierung wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2011 über die Finanzierung der Infrastrukturdarlehen an die Schweizerische Südostbahn AG abzuschliessen.

3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁵.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juni 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. August 2011; in Vollzug ab 9. August 2011.

2 sGS 713.1.

3 SR 742.101.

4 SR 742.120.

5 Art. 7bis Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2011 wurde am 9. August 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 28. Juni bis 8. August 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 9. August 2011 angewendet.

St.Gallen, 16. August 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2011, 2171.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 1681.